

70. Unter welchen Umständen können Angehörige eines fremden Staates in einem im Gebiete dieses Staates abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag einen Ort außerhalb ihres Staates als Erfüllungsort vereinbaren, um dadurch die Anwendung eines in ihrem Staate geltenden Gesetzes auszuschließen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1923 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.).
V 886/22.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Im Februar 1920 hat der Beklagte in Petersburg, wo beide Parteien als russische Staatsangehörige damals lebten, eine Urkunde ausgestellt folgenden Wortlauts:

„Petrograd 15. Sept. 1917.
The National City Bank of New York
New York.

Dear sirs, Please pay to the holder of this letter Mrs. Tatiana V. or to her order the sum of 1000 — one thousand — Dollars which kindly place to the debit of my account.

This letter is termless and cannot be with-drawn.

Yours faithfully
M. B.“

Gleichzeitig erklärte er in einem gleichfalls vom 15. September 1917 datierten Schreiben, mit welchem er die ersterwähnte Urkunde der Klägerin übersandte, daß er im Falle der Nichtauszahlung seitens der National City Bank of New York sich verpflichtete, nach Vorzeigung seines Briefes den Wert in amerikanischer Valuta zu bezahlen. Bei Vorzeigung der Anweisung hat die bezogene Bank die Einlösung abgelehnt mit der Erklärung, daß der Aussteller ihr spezielle Instruktionen erteilt habe, keinerlei Buchungen über sein Konto vorzunehmen. Die Klägerin hat darauf unter Vorlegung der beiden Urkunden im Urkundenprozeß Klage beim Landgericht II in Berlin erhoben mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten, an die Klägerin 1000 Dollar amerikanischer Währung nebst 4% Zinsen seit 1. Oktober 1920 oder diejenige Summe in deutscher Reichswährung zu zahlen, welche diesem Betrag am Tage der Zahlung entspreche. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag und behielt dem Beklagten die Ausführung seiner

Rechte im ordentlichen Verfahren vor. Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß auf den Anspruch der Klägerin deutsches Recht anzuwenden sei. Er begründet dies damit, daß es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag handle. Bei einem solchen sei für die Frage, welches Recht anzuwenden sei, in erster Linie eine etwaige Parteivereinbarung maßgebend. In dieser Beziehung stellt er zunächst fest, daß die Parteien sich keinesfalls dem russischen Rechte unterwerfen wollten. Denn sie seien davon ausgegangen, daß nach russischem Rechte wegen Verstoßes gegen die Dekrete Nr. 69 und 709 der russischen Sowjetrepublik, wonach Rechtsgeschäfte in ausländischer Währung ohne Genehmigung des Finanzkommissariats verboten seien, ein klagbarer Anspruch nicht entstanden sei; beide Parteien hätten auch jede Verbindung mit Sowjet-Rußland lösen wollen. Die Klägerin habe offenbar damit gerechnet, ihren Anspruch auf die 1000 Dollar nötigenfalls im Klagewege verfolgen zu können; die Ausstellung der zweiten Urkunde lasse auch die Absicht der Parteien erkennen, die Klägerin möglichst sicher zu stellen; zudem hätten beide Parteien danach getrachtet, aus Rußland sobald als möglich zu fliehen und die Wiederkehr geordneter Verhältnisse dort habe in ungewisser Ferne gestanden. Deshalb sei als stillschweigender Wille der Parteien zu unterstellen, daß das zwischen ihnen geschlossene Rechtsgeschäft nicht in ihrem Heimatland erfüllt und nicht nach dessen Recht beurteilt werden solle. Auch aus der Zurückdatierung der Urkunden auf einen vor dem Beginn der Sowjetherrschaft liegenden Zeitpunkt lasse sich Gegenteiliges nicht entnehmen; denn diese Maßregel habe nur den Zweck gehabt, die Klägerin vor Bestrafung zu schützen, falls die Urkunden bei ihr gefunden würden, da der Abschluß von derartigen Geschäften ohne Genehmigung mit schweren Strafen bedroht gewesen sei. Auch das amerikanische Recht, das nach Ansicht der Klägerin anzuwenden sei, kommt nach der Meinung des Berufungsrichters nicht in Betracht; die Anwendung könne nicht daraus gefolgert werden, daß die Anweisung in englischer Sprache abgefaßt und auf Dollars gestellt sei; denn diese Umstände erklärten sich daraus, daß sie an eine amerikanische Bank gerichtet gewesen sei. Danach komme, da es an einem direkten und ausdrücklichen Hinweis auf das anzuwendende Recht fehle, nur das Recht des Erfüllungsorts in Betracht. Als Erfüllungsort sei nicht etwa der Wohnsitz der bezogenen Bank anzusehen, da es sich hier nicht um eine Verpflichtung der Bank, sondern um die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung im Falle der Nichteinlösung der Anweisung durch die Bank handle. Als stillschweigende Vereinbarung der Parteien müsse angenommen werden, daß als Erfüllungsort der Ort gelten sollte, an dem der Be-

Klagte nach Vornahme seiner Flucht sich dauernd oder doch derartig niederlassen würde, daß er von der Klägerin im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit würde gerichtlich belangt werden können. Die Klägerin habe gewußt, daß das Geld zur schnellen Flucht des Beklagten aus Rußland dienen sollte; da das Ziel der Flucht damals noch nicht festgestanden, habe als Erfüllungsort von den Parteien kein anderer gewollt sein können als derjenige, der sich aus dem ersten „ständigen“ Aufenthalte des Beklagten nach seiner Flucht ergeben würde. Unstreitig habe der Beklagte sich in Berlin niedergelassen und nach seinem eigenen unbestrittenen Vorbringen dort eine Erwerbstätigkeit angenommen. Da demnach Berlin als Erfüllungsort anzusehen sei, müsse deutsches Recht zur Anwendung kommen.

Gegen die Anwendung deutschen Rechts wendet sich die Revision mit der Ausführung, die Auffassung, daß es dem Parteinwillen entspreche, Berlin als Erfüllungsort anzusehen, entbehre der ausreichenden Grundlage; es sei reine Zufallsfrage gewesen, wo der Beklagte sich hinterher niederließ; irgendeinen ungewissen Niederlassungsort als Erfüllungsort anzunehmen, habe den Parteien ganz ferngelegen. Diese Angriffe können indessen nicht durchgreifen. . . . (Wird ausgeführt.)

Auch die von der Revision in der mündlichen Verhandlung erhobenen materiellrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung des deutschen Rechts als des Rechts des Erfüllungsorts sind nicht gerechtfertigt. Es entspricht den für das internationale Privatrecht durch Wissenschaft und Rechtsprechung herausgearbeiteten Regeln, daß bei schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen, soweit nicht eine bestimmte Parteivereinbarung nachweisbar, das Recht des Erfüllungsorts maßgebend ist (RGZ. Bd. 78 S. 59; Bd. 95 S. 165). Auch Angehörige eines fremden Staates, die in diesem Staate ihren Wohnsitz haben und dort einen Vertrag abschließen, sind nach dem für diese Vorfrage vom deutschen Richter anzuwendenden deutschen Rechte (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 166) nicht gehindert, den Erfüllungsort für die aus dem Vertrag entspringenden Verpflichtungen außerhalb ihres Staates zu verlegen und dadurch die Anwendbarkeit eines fremden Rechts auf ihn herbeizuführen. Auch wenn sie dadurch ein in ihrem Staate geltendes zwingendes Gesetz umgehen oder dessen Anwendung vermeiden wollen, so ist dieser Beweggrund für den deutschen Richter kein Grund, der Vereinbarung des Erfüllungsorts die zur Anwendung des deutschen Rechts führende regelmäßige Wirkung zu versagen; es liegt weder ein Verstoß gegen ein für den deutschen Richter unbedingt maßgebendes gesetzliches Verbot vor (§ 134 BGB.), als welches nur das Verbot eines inländischen Gesetzes gelten kann, noch enthält ein Rechtsgeschäft einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) um deswillen, weil dadurch ein ausländisches Gesetz umgangen werden soll, das nicht durch allen

Kulturstaaten gemeinsame rechtlich-sittliche Erwägungen gerechtfertigt wird, sondern nur durch die in dem ausländischen Staate herrschenden wirtschafts- und sozialpolitischen (hier staatssozialistischen) Rechtsgrundsätze, die den deutschen Rechtsanschauungen widersprechen (vgl. Komm. v. RG-Räten zu § 134 Nr. 1 Schlußabsatz S. 198 und Warn. 1912 Nr. 241; Gruch. Bd. 61 S. 461). Unerörtet kann deshalb bleiben, ob, wie der Revisionsbeklagte geltend macht, die Anwendung der in Betracht kommenden Dekrete der russischen Sowjetregierung etwa durch Art. 30 GG. z. B.G.B. ausgeschlossen werden würde. . . .

(Folgt Ausführung, daß unter Anwendung des deutschen Rechts der von dem Beklagten erhobene Einwand des Wuchers ohne Rechtsirrtum zurückgewiesen worden ist.)